

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Herrn Dr. Stephan Hölz
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, den 28.02.2020

**Evaluierung ablaufender Gesetze
Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
(HAGSchKG) vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I.S. 664), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 19.12.2016 (GVBl. I.S: 320)**

Ihr Schreiben vom 20.01.2020

Ihr Geschäftszeichen: V2-18g3500-0002/2019/001

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,

vielen Dank für die Zusendung des Fragenkatalogs zur Evaluierung des o. g. Ausführungsgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese nehmen wir gerne wahr und gehen auf die für uns relevanten Punkte ein.

1. Hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Das Ausführungsgesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Die Prinzipien der Anwendung einer pauschalierten Förderung sowie die Tarifbindung im Rahmen der Personalkosten sind sehr zweckdienlich. Außerdem wird dadurch ein schlankes Antragsverfahren ermöglicht.

Nach einer intensiven Umstellungsphase haben sich die Arbeitsabläufe eingespielt. Insbesondere die dreijährige Förderperiode schafft in der Praxis die gewünschte Planungssicherheit für die Träger. Die Orientierung am TV-H halten wir, auch im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung und –bindung, für sachgerecht und erforderlich.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der beiden o. g. Prinzipien und weiterer Aspekte sehen wir jedoch dringenden Änderungsbedarf, den wir im Folgenden unter Ziffer 2 näher ausführen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

Zu HAGSchKG § 1 „Sicherstellung der Beratung“

Zu § 1 Abs. 2

Dieser sollte wie folgt neu gefasst werden:

Das nach § 4 Abs. 1 des SchKG erforderliche Angebot an Beratungspersonal wird durch Fachkräfte in Beratungsstellen in freier oder kommunaler Trägerschaft sichergestellt. Als Beratungsstellen können auch Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

Begründung

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung von § 8 SchKG deutlich zum Ausdruck gebracht, dass als Beratungsstellen auch Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden können. Die landesgesetzliche Regelung sollte mit der bundesgesetzlichen Regelung konform gehen.

Zu HAGSchKG § 2 Versorgungsschlüssel und Versorgungsgebiete

§ 2 Abs. 1 sollte wie folgt neu gefasst werden:

Auf Antrag der freien und kommunalen Träger werden Beratungsstellen bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels gefördert (1 Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner).

§ 2 Abs. 2 sollte wie folgt neu gefasst werden:

Staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte, die als Beratungsstellen anerkannt werden können, bleiben bei der Berechnung des Versorgungsschlüssels unberücksichtigt.

Begründung

Die aktuell angewandte Anrechnung der staatlich anerkannten Ärzt*innen als jeweils volle Beratungsfachkraftstelle geht insgesamt zu Lasten der Versorgung und bringt die Beratungsstellen in freier Trägerschaft zunehmend unter Druck. Wartezeiten, lange Wege und eingeschränkte Beratungsleistungen für die Ratsuchenden sind die Folge.

Die bestehende Regelung führt dazu, dass nahezu jede fünfte der vorzuhaltenden Vollzeit-Beratungsfachkraftstellen mit Ärzt*innen – und damit inhaltlich und zeitlich eingeschränkt – besetzt wird.

Die Ärzt*innen erbringen ausschließlich Beratungen nach § 5 SchKG (Schwangerschaftskonfliktberatung). Das gesamte Beratungs- und Informationsspektrum, das im SchKG in § 2 definiert ist, wird nicht erbracht. Zudem ist die zeitliche Verfügbarkeit aufgrund des ärztlichen Versorgungsauftrages nicht im Umfang einer vollen Stelle gegeben.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Erfahrungen - seit Einführung dieser Regelung - zeigen, dass Ärzt*innen tatsächlich nur in einem sehr geringem Umfang Beratungen erbringen (vgl.: Hessischer Landtag, Drucksache 19/604 betreffend Schwangerenkonfliktberatung in Hessen Seite 4).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen und vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Aufgaben und Anforderungen ist es dringend notwendig, den Versorgungsschlüssel vollumfänglich mit Beratungsfachkräften zu besetzen. An die Beratungsstellen werden – zu Recht – hohe fachliche, organisatorische wie administrative Anforderungen gestellt. In der Finanzierung muss dies angemessen Berücksichtigung finden.

Für die Beratungen werden qualifizierte und spezialisierte Fachkräfte benötigt, da die Zielgruppen vielfältig sind und die Themen im Beratungskontext an Komplexität zunehmen. Dies erfordert Erfahrung und auch Kontinuität auf Seiten der Beratungsfachkräfte. Auch sind u. a. in den Bereichen Datenschutz und Digitalisierung laufende Anpassungen vorzunehmen.

Zu HAGSchKG § 3 „Auswahlverfahren“

§ 3 sollte wie folgt neu geregelt und um Absatz 3 ergänzt werden.

Der neu einzufügende Absatz 3 sollte wie folgt lauten:

Stellt das Land fest, dass innerhalb einer laufenden Auswahlperiode ein Beratungsangebot gemäß § 2 Abs. 3 nicht mehr sichergestellt ist, so ist die Förderung gemäß der Auswahlkriterien nach § 3 Abs. 1 auszuweiten.

Das Land hat mögliche Empfänger einer Förderung zu einer Antragsstellung aufzufordern. Die Auswahlkriterien gemäß § 3 sind anzuwenden.

Begründung:

In der abgelaufenen Förderperiode wurden Angebotsdefizite festgestellt. Die Ursachen für die fehlenden Beratungsangebote begründen sich beispielsweise in der Schließung von Beratungsstellen, in der Rückgabe der Anerkennungen von Ärzt*innen oder auch einem Bevölkerungszuwachs. Eine lückenlose Sicherstellung durch ein wohnortnahes, plurales Angebot ist damit nicht mehr gewährleistet. Es ist deshalb dringend erforderlich, innerhalb einer Auswahlperiode eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um dem Sicherstellungsauftrag nach dem SchKG gerecht zu werden.

Es geht in erster Linie darum, die bereits ermittelten Stellen über die gesamte Auswahlperiode auch tatsächlich vorzuhalten.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu HAGSchKG § 4 „Umfang der Förderung freier Träger von Beratungsstellen“

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erfüllen einen gesetzlich geregelten, staatlichen Auftrag. Die Kosten hierfür sind daher mit einem höheren Anteil als bisher zu fördern.

In der aktuellen Situation haben die Träger ergänzend zur Landesförderung steigende Eigenmittel aufzubringen, die teils mehr als 30% der Finanzierung einer Beratungsstelle ausmachen. Zum einen müssen diese aufwändig eingeworben werden, zum anderen kommen die Träger zunehmend in Bedrängnis, diese zu akquirieren. Ergänzende Förderungen der Kommunen und Kreise sind durchgängig im Bereich der freiwilligen Leistungen verortet und stehen in Abhängigkeit der Haushaltslage der jeweiligen Gebietskörperschaft. Damit wird das wirtschaftliche Risiko für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags verstärkt auf die Träger verlagert. Insbesondere auch deshalb, weil die Träger dafür Sorge zu tragen haben, dass die geförderten Beratungspersonalstellen im gesamten Förderzeitraum zu besetzen sind (vergl. Verwaltungsvorschrift zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen I, 1.4.4) Diese Regelung führt zu einem erhöhten Personalbedarf.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir an dieser Stelle, dass nach § 4 Abs. 3 SchKG ein Anspruch auf eine angemessene Förderung der Personal- und Sachkosten gewährt werden sollte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist diese angemessen, wenn sie mindestens 80% der notwendigen Personal- und Sachkosten deckt (BVerwG, Urteil vom 3.07.2003 – 3 C 26.02 und vom 15.07.2004 – 3 C 48.03). § 4 HAGSchKG ist in der aktuellen Fassung mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar, da die Förderpauschale des Landes im Durchschnitt weniger als 70% der Aufwendungen abdeckt.

§ 4 Abs.1, S.2

(1) Das Land fördert Beratungsstellen in pauschalierter Form. Die Förderung beträgt je Jahr und Beratungspersonalstelle.

1. für Personalkosten 80 Prozent der Summe aus

In diesem Zusammenhang halten wir folgende Änderungen im Einzelnen für dringend erforderlich:

§ 4 Abs.1, S. 2, Nr.1 a

25 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 9b, Stufe 6, einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung, dem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und einer Kinderzulage nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Begründung

Der zugrunde gelegte Tarifvertrag TV-H hat im Jahr 2018 eine zusätzliche Stufe 6 eingeführt, dies ist zu aktualisieren. Bei den verpflichtenden Lohnnebenkosten handelt es sich um tatsächlich notwendige Personalkosten, diese sind daher entsprechend zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat die Zuschussfähigkeit bei den Personalkosten auf die Entgeltgruppen mit allen Stufen abzustellen.

§ 4 Abs.1, S. 2, Nr.1 b

90 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 10, Stufe 6, einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung, dem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und einer Kinderzulage nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,

Begründung

Die Personalkosten der Beratungsfachkraft setzen sich aktuell in der Förderpauschale aus der Entgeltgruppe E10 zu 80% und der Entgeltgruppe E 14 zu 10% zusammen. Dies bedeutet, dass der Personalkostenmix insgesamt nur 90% der Personalkosten einer Beratungsfachkraft abbildet. Entstanden ist dies im Zuge der letzten Novellierung des HAGSchKG. Hierbei wurde der Anteil für die Entgeltgruppe E14 von 20% auf 10% heruntergekürzt, jedoch wurden die fehlenden 10% nicht entsprechend zu der Entgeltgruppe E 10 zugeschlagen.

Obwohl die Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen nach wie vor eine volle Beratungsfachkraftstelle mit 100% vorhalten, erkennt das Land bei der Bewertung seiner Förderpauschale davon nur 90% an. Dies erachten wir als eklatanten Fehler in der Berechnungsgrundlage, da das weitere Personal (Verwaltungs- und Hilfspersonal) keine Beratungsleistung erbringt, sondern für einen ordnungsgemäßen Ablauf in den Beratungsstellen sorgt. Das Gesetz sieht ausdrücklich eine Beratungsfachkraftstelle vor (1: 40.000). Diese unzulässige Kürzung der Förderpauschale bei den Personalkosten um 10% ist daher umgehend zurückzunehmen.

Ergänzend ist anzumerken, dass der zugrunde gelegte Tarifvertrag TV-H im Jahr 2018 eine zusätzliche Stufe 6 eingeführt hat, die es zu aktualisieren gilt. Bei den verpflichtenden Lohnnebenkosten handelt es sich um tatsächlich notwendige Personalkosten, die zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs.1, S. 2, Nr.1 c

10 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 14, Stufe 6, einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung, dem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und einer Kinderzulage nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Begründung

Der hier zugrunde gelegte Tarifvertrag TV-H hat im Jahr 2018 eine zusätzliche Stufe 6 eingeführt, dies ist zu aktualisieren. Bei den verpflichtenden Lohnnebenkosten handelt es sich um tatsächlich notwendige Personalkosten, diese sind daher entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1, S. 2, Nr. 2

für Sachkosten 25 Prozent der Summe nach Nr. 1.

Begründung

In der Vergangenheit hat sich die Sachkostenpauschale von 20% als unzureichend erwiesen. Bisher nicht ausreichend gedeckte Aufwendungen ergeben sich u.a. aus Unterstützung durch externe Dienste, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärztliche Dienste, Arbeitssicherheit, Gehaltsabrechnungen, Steuerberatung, Presse – und Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren liegt in den Schwangerschaftsberatungsstellen der Raumbedarf weit über dem Bedarf eines Büroarbeitsplatzes. Zu berücksichtigen ist, dass die Ratsuchenden oft von Familienmitgliedern begleitet werden und Beratungs- und Warteräume dementsprechend dimensioniert sein müssen. Eine Möglichkeit für Gruppenangebote ist bei der räumlichen Ausstattung ebenso einzuplanen.

Die zunehmende Digitalisierung in der Beratungsarbeit erfordert zusätzliche Bedarfe an mobilen Endgeräten und geeigneter Software (z.B. Statistik, Dokumentation, Übersetzungshilfen, Ausbau von Chat- und Mailberatung).

§ 4 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Berechnungen nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen auf der Basis der jeweils geltenden aktuellen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen und der geltenden Beitragssätze. Die Förderung nach Satz 1 darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

Begründung

Es hat sich gezeigt, dass die vorliegende Regelung systematisch dazu führt, dass im ersten Jahr eines Tarifabschlusses Tarifierhöhungen nicht in die Berechnung der Förderpauschale einfließen. Trotz der daraus folgenden erheblichen Schwierigkeiten für die Träger war es nicht möglich, in der Vergangenheit eine finanzielle Unterstützung des Landes zu erhalten. Diese wurde unter Verweis auf die Regelung im HAGSchKG, welche haushaltsrechtlich bindend ist, abgelehnt. Tarifliche Vereinbarungen im TV-H müssen im laufenden Jahr Berücksichtigung finden.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Förderpauschale stellt mit Bedacht auf Tariflohn ab, dieser sollte regelhaft angewandt werden. Insbesondere unter dem Aspekt, dass es sich überwiegend um Teilzeitarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze von Frauen handelt, ist es dringend geboten, tariffreie Vergütung dieser öffentlich geförderten Stellen zu ermöglichen und abzusichern.

Neuer Abs. 4 (alter Absatz 4 wird neuer Absatz 5)

§ 4 sollte um einen „neuen“ Absatz 4 ergänzt werden.

(4) Für die Abwicklung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhält die Einrichtung im Land Hessen, die im Rahmen des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ landesweit tätig ist, die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten. Die Förderung darf die tatsächlichen Kosten für die Abwicklung der Vergabe der Stiftungsmittel nicht überschreiten. Die Festsetzung der Höhe der Fördermittel erfolgt jährlich.

Begründung zum neuen Absatz 4:

Die Erstattung der Verwaltungskosten (Personal- wie Sachkosten) zur Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in Hessen ist als zusätzliche Regelung neu aufzunehmen. Die Sicherstellung der Vergabe von Mitteln aus der Bundesstiftung ist im Sinne des Stiftungsgesetzes verbindlich zu klären und von den Ländern zu gewährleisten. Um die Kontinuität im Verfahren zu garantieren, sprechen wir uns ausdrücklich für eine gesetzliche Fixierung im Ausführungsgesetz aus. Zumal der Schutz des ungeborenen Lebens sowie die Beratung finanzieller Hilfen im Aufgabenspektrum des SchKG verankert sind. Hilfeempfängerinnen sollte der Zugang zur Beantragung von Stiftungsmitteln bei individuellen wie finanziellen Notlagen immer möglich sein.

Grundsätzlich ist zur Finanzierung Folgendes anzumerken:

Die zur Berechnung der Förderpauschale angesetzten Werte müssen dringend, wie oben ausgeführt, angepasst werden. Zurzeit werden die tatsächlichen Kosten nur rudimentär abgebildet. Zum einen weil Aktualisierungen aus dem Tarifwerk noch nicht vorgenommen wurden, zum anderen weil relevante Kostenanteile in der Berechnung fehlen.

Die Notwendigkeit der geforderten Anpassung zeigt sich deutlich beim Abgleich mit der Personalkostentabelle des Landes 2018 (veröffentlicht StAnz Nr. 22 vom 27.5.2019, Seite 509-511). Die Berechnung der Förderpauschale auf der Basis der Werte dieser Tabelle – welche die tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten des Landesdienstes nach TV-H abbildet – ergibt für das Jahr 2018 eine Förderpauschale in Höhe von 83.654,74 €.

Die nach dem HAGSchKG für das gleiche Jahr festgesetzte Förderpauschale bleibt mit 72.850,83 € deutlich dahinter zurück (vgl. hierzu beigefügte Kalkulation).



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

4. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? Welche Gründe sprechen für die Aufnahme dieser zusätzlichen Regelungen? Gäbe es beispielsweise Möglichkeiten einer Kennzeichnungspflicht von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, aus der für die ungewollt Schwangere hervorginge, dass die jeweilige Beratungsstelle eine Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ausgäbe (siehe Landtagsdrucksache 20/1217 Frage 9)?

Eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen halten wir nicht für zielführend. Gemäß der Verwaltungsverordnung Abs. I Satz 1.5.1 weisen die Träger der Beratungsstellen auf ihr Angebot in angemessener Form hin.

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag, in dem die Landesregierung die Stärkung der Schwangerschaftsberatungsstellen ausdrücklich zum Ziel erklärt hat, gehen wir davon aus, dass sich unsere Änderungsvorschläge in der Novellierung des HAG-SchKG wiederfinden.

Wie in der Vergangenheit, stehen wir zu einem fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hartmann- Lichter
Vorsitzender des Arbeitskreises „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de